

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 19.** —

(No. 1384.) Verordnung, wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in einigen Kreisen der Neumark. Vom 27ten Juli 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten des Kommunal-Landtags der Neumark, verordnen Wir hierdurch:

daß die in einigen Kreisen des Frankfurter Regierungsbezirks noch bestehende Geschlechts-Vormundschaft aufgehoben seyn soll.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beige-drucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 27ten Juli 1832.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.
Maassen. Frh. v. Brenn. v. Kampff. Mähler. Ancillon.
Für den Kriegsminister: v. Schöler.

(No. 1385.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 30ten Juli 1832., betreffend die Einstellung bei einer Festungs-Strof-Abtheilung.

Um die Uebelstände zu vermindern, welche mit der Einstellung der, den Civil-Gerichten unterworfenen Verbrecher in die militairischen Straf-Abtheilungen und mit dem bisherigen Verfahren wegen Bestätigung der, die Ausstoßung beurlaubter Landwehrmänner und zur Kriegsvorreserve gehörigen Soldaten aussprechenden Erkenntnisse der Civilgerichte verbunden sind, bestimme Ich, unter Abänderung

Jahrgang 1832. — (No. 1384 — 1386.)

H h

der